

Gerichts



Zeitung

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph P. Aronson in Berlin.

Sonnabend, den 6. November.

Das Gesetz unter Waff. Gerechtigkeit unter Pfl.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht. Sechste Deputation.

Nach der neuen Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund ist seit dem 1. October die Medicinalpflückererei nicht mehr strafbar. Gut so! aber das Publicum sei nun doppelt vorsichtig, damit es nicht Marktstreibern und Charlatanen in die Hände falle. Jeder bedenke, daß, wenn er sich von einem Andern, als von einem approbirten Arzt curiren läßt und in Folge dessen seine Gesundheit mehr geschädigt, als gebessert sieht, er nicht mehr wie früher den unberufenen Heilkünstler der strafgerichtlichen Verantwortung überliefern kann, daß er vielmehr Schaden und Gefahr allein trägt und darum wohlweislich prüfen mag, wessen Händen er sich anvertraut. Freilich giebt das Strafgesetz auch der Behörde noch Mittel und Wege an die Hand, gegen solche Heilkünstler, die ihr Handwerk mit Gefahr für Leib und Leben ihrer Patienten betreiben, einzuschreiten und sie, wenn auch nicht mehr wegen Medicinalpflückererei, so doch wegen fahrlässiger Körperverletzungen unter Anklage zu stellen. Mögen sich daher die resp. Wunderdoctoren, Marktstreiber und Charlatane aller Art, männlichen und weiblichen Geschlechts, nicht gar zu sicher wähnen und auf Grund der neuen Gewerbeordnung nicht allzugewagte „Kunstproductionen“ riskiren, es möchte ihnen sonst trotz der schließl. erwarteten und nunmehr in Kraft getretenen Gewerbeordnung ebenso ergehen, wie ihrem Kollegen, dem Herrn Hühneraugenoperateur Albert Joseph Kother.

Genannter Hühneraugenoperateur, in der Marcusstraße hierseits wohnhaft, stand vorgestern vor dem Criminalgerichtshof, und zwar, weil die gegen ihn erhobene Anklage schon lange vor dem 1. October eingeleitet war, unter Anklage der Medicinalpflückererei, aber auch zugleich der fahrlässigen, erheblichen Körperverletzung. Die Anklage wegen Medicinalpflückererei mußte natürlich fallen, da solche eben nicht mehr strafbar ist, dagegen wurde der zweite Theil der Anklage aufrecht erhalten und vollständig erwiesen. Der Thatbestand, welcher dieser Anklage zu Grunde liegt, ist folgender: Der Hühneraugenoperateur Kother hatte von der königlichen Regierung zu Opelein die Genehmigung erhalten zum Curiren von Hühneraugen, Warzen, ungewachsenen Nägeln und Frostbeulen. Herr Kother wollte den Segen seines Heilverfahrens nicht allein der Provinz Sachsen zu Gute kommen lassen, er wollte denselben auch auf die Bewohner der Haupt- und Residenzstadt Berlin übertragen und ließ sich deshalb hierorts nieder. Marianna Grimmer sollte einen gefährlichen Concurrenten erhalten! Aber Berlin ist gar zu sehr verbohnt durch seine berühmten Heilkünstler Hoff, Daubig, Goldberger u. s. w., als daß die einfache Mittheilung: Doctor Kother ist da, kommt ihr Kranken und laßt euch von ihm curiren, hätte von Erfolg sein können. Das norddeutsche Babel heißt nur auf den Köder der Declame, so daß auch der Wunderdoctor Kother, wenn er seiner Kunst in Berlin Eingang verschaffen und Praxis erlangen wollte, zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen mußte. Er sagte das Ding denn auch gleich beim rechten Ende an und erließ in verschiedenen hiesigen Zeitungen eine Anklage, etwa folgenden Inhaltes: „Noch nie dagewesen! Ich besitze die große Kunst, alle Hühneraugen und Warzen ohne Messer, ohne Anwendung irgend eines scharfen Instrumentes, ganz schmerzlos, allein durch mein neu erfundenes Del in wenigen Minuten zu heilen. 6000 der größten und schönsten Hühneraugen liegen zum Beweise für meine Kunst bei mir zur Ansicht aus. Auch eingewachsene Nägel, Frostbeulen und andere Geschwüre heile ich ganz sicher, schnell und für immer.“ Daß diese vielversprechende Annonce von Erfolg gekrönt sein würde, stand zu erwarten. Wir wissen nicht, wie viel Leidende sich bei Herrn Kother eingefunden haben, um dessen Hühneraugensammlung zu besichtigen, das aber wissen wir, daß am 21. Mai d. J. und zwar auf Grund der oben erwähnten Anklage, eine Wittve Wolff den Hühneraugenoperateur Kother aufsuchte und seinen Rath erbat wegen einer großen Fetzgeschwulst, mit der sie an der linken Schulter schon seit 27 Jahren behaftet war. Der Wunderdoctor untersuchte die Geschwulst und erklärte, dieselbe sehr bald, und zwar schmerzlos, beseitigen zu wollen. Nachdem er ein Honorar von 40 Thlrn. empfangen, gab er sich an die Arbeit. Frau Wolff, eine Dame von 62 Jahren, mußte ihre linke Schulter entblößen, wurde aber vor Schreck und Schmerz ohnmächtig, als der Herr Hühneraugenoperateur mit einer Scheere die Geschwulst aufschnitt und deren blutige Ränder alsdann mit Arnicaunctur bestrich. „Noch nie dagewesen!“ hatte der Wunderdoctor ammonirt, und freilich, solche Operation war wohl noch nie dagewesen. Die Schmerzen, welche die Wittve Wolff erlitt, wuchsen von Minute zu Minute, so daß Herrn Kother doch die Angst überkam. Er schaffte seine Patientin, nachdem er ihr das empfangene Honorar zurückerstattet hatte, in einer Droschke nach ihrer Wohnung und bat flehentlich, ihm doch nicht durch eine etwaige Anzeige Unannehmlichkeiten bereiten zu wollen. Zu Hause angekommen, ließ der Sohn der Wittve Wolff sogleich seinen Hausarzt, den Dr. Carl Müller, rufen, und dieser erklärte die der Frau Wolff widerfahrne Verletzung für sehr gefährlich, da möglicher Weise sehr bald der Brand dazuschlagen oder die Geschwulst in Fäulniß übergehen könnte. Er hielt eine schleunige Operation für nothwendig und ordnete die Transportirung der Frau Wolff nach Bethanien an. Der Geheimrath Dr. Wilms theilte die Befürchtungen des Dr. Müller, nahm die sehr gefährliche Operation vor, und nur der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung ist es gelungen, das Leben der Wittve Wolff zu retten. Nach ihrer Genesung aber, die erst nach mehreren Monaten erfolgte, machte Frau Wolff — und sie that recht daran! — von dem Vorfall Anzeige und beantragte die Bestrafung des Wunderdoctors. Grund dessen wurde gegen den Hühneraugenoperateur Kother Anklage erhoben.

Der Angeklagte, der laut der bereits bezeichneten obrigkeitlichen Erlaubniß durchaus nicht zu chirurgischen Operationen befugt war, machte, zur Untersuchung gezogen, dem Einwand, er habe die Fetzgeschwulst — welche nach dem Gutachten der Sachverständigen die Größe eines Kinderkopfes hatte und, wie Geheimrath Wilms sich ausdrückte, so groß war, daß er sie nicht mit seinem Cylinderhut bedecken konnte — er habe diese Fetzgeschwulst für eine Warze gehalten, und zur Heilung einer Warze sei er nach der ihm erteilten Erlaubniß berechtigt.

Denelben albernem Einwand erhebt der Angeklagte auch im Audienztermin.

Der Präsident, Stadtgerichtsrath Bielschen, macht dem Angeklagten bemerklich, daß er eine Fetzgeschwulst in Größe eines Kinderkopfes doch nicht wohl für eine Warze gehalten haben könne.

Angekl. (der, sich mündlich ausdrückte, durchaus nicht die Gewandtheit und Sicherheit besitzt, welche aus seiner prahlerischen Ankündigung in den Zeitungen spricht): „Die Frau kam zu mir mit vielen Bitten, und da sie doch in einem armen Zustand war —“

Präs.: „In einem armen Zustand? Und doch haben Sie der Frau 40 Thaler abgenommen?“

Angekl.: „Nein, bloß um sie abzuschrecken, damit sie gehen sollte, habe ich 50 Thaler verlangt.“

Präs.: „So! Sie haben also 50 Thaler verlangt und haben sich dann nachher mit 40 Thalern begnügt?“

Angekl.: „Ja, mehr habe ich nicht bekommen.“

Präs.: „Und nachdem Ihnen die Frau mit einer Anzeige bei der Behörde gedroht, haben Sie das Geld zurückgegeben?“

Angekl.: „Ja, ich habe es ihr gleich wieder gegeben.“

Präs.: „Wie haben Sie denn die Operation vorgenommen?“

Angekl.: „Na, ich habe mit vier Stellen ausgefacht, damit ich keiner Ader zu nahe komme, dann habe ich die vier Stellen leicht tinctirt mit Arnica und dann habe ich die vier Stellen leicht geöffnet.“

Präs.: „Womit?“

Angekl.: „Mit einer kleinen Scheere.“

Der Präsident verliest darauf die von dem Angeklagten erlassene Zeitungsannonce und fragt, wie er sich habe unterfangen können, eine solche Operation vorzunehmen, da er von der Chirurgie doch nichts versteht. „Sie haben doch offenbar fahrlässig gehandelt?“

Angekl.: „Fahrlässig? nein, das könnte ich nicht sagen.“

Präs.: „Nun, Sie waren früher Webermeister und Strumpfwirkermeister, haben Sie als solcher vielleicht Studien gemacht, nach welchen Sie sich berechtigt glauben konnten, chirurgische Operationen mit Erfolg vorzunehmen?“

Angekl.: „Das Verhältnis ist eigentlich nicht so, namentlich bei dieser Geschwulst, dazu braucht man nämlich vier Stellen, und wie ich bei der ersten fragte, ob es wichtig ist, und da hieß es nein, und auch bei der zweiten — na —“

— dachte ich — da gebe ich die Tinctur — und so — und da —“

Der Angeklagte bleibt stecken und behelligt auf Rath seines Verteidigers, des Rechtsanwalt Deyls, den Gerichtshof auch ferner nicht weiter mit seinen gelehrten Deductionen.

Die Wittve Wolff, welche als Zeugin auftritt, erzählt, daß sie auf Grund jener Zeitungsannonce, in welcher der Angeklagte versprochen, jede Geschwulst ohne zu schneiden zu heilen, zu Kother gegangen sei. Die Geschwulst ist jetzt durch die in Bethanien vorgenommene Operation entfernt, allein die Wunde ist noch nicht wieder geheilt, und kann Frau Wolff den linken Arm noch nicht wieder heben.

Präs.: „Forderte der Angeklagte von Ihnen Geld?“

Zeugin: „Ja wohl, gleich 50 Thaler. Er sagte, er würde mich heilen, ohne zu schneiden, nur mit seinem neu erfundenen Del.“

Präs.: „Der Angeklagte behauptet, Sie hätten ihm das Geld gewissermaßen aufgedrungen, er hätte nur so viel verlangt, damit Sie von der Operation absehen sollten?“

Zeugin: „Ei, dann hätte ich doch nicht erst 10 Thlr. abzuhandeln brauchen, ich wollte ihm doch eigentlich nur 20 Thlr. geben. Er hat gesagt, das Geld müßte ich ihm vorher geben, sonst thue er es nicht. Von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr hat er mich eingeschmiert und geschnitten, bis ich ohnmächtig wurde. Als ich das Messer oder die Scheere sah, da sagte ich: Sie schneiden ja doch? — Ja, sagte er, ich muß ein Bißchen schneiden, die Geschwulst ist festgewachsen, sonst kriegt sie nicht los. Na, wenn ich mich schneiden lassen wollte, dann brauchte ich doch nicht zu dem zu gehen, dann konnte ich ja zum Doctor gehen und brauchte auch keine 40 Thlr. zu bezahlen.“

Dr. Müller bekundet, daß er, als er zu Frau Wolff gerufen worden wäre, sofort die Anordnungen des Angeklagten aufgehoben hätte. (Kother hatte nämlich der Wittve Wolff ein Zettelchen mitgegeben, auf welches er höchst eigenhändig zum Zwecke weiterer Einreibungen „Annica-Tinctur“ geschrieben hatte.) Dr. Müller erklärt, daß er bei der im Mai d. J. herrschenden großen Hitze und bei dem Alter der Frau Wolff befürchtet habe, die Geschwulst werde in Fäulniß übergehen, daß er allein eine Operation nicht habe unternehmen wollen und deshalb den Transport der Kranken nach Bethanien angeordnet habe.

Der Präsident legt dem Sachverständigen die Frage vor, ob es wohl möglich sei, daß der Angeklagte die Geschwulst für eine Warze habe halten können. Lächelnd antwortet Dr. Müller, daß man mit demselben Recht jeden Kopf für eine Warze halten könne.

Berth.: „Halten Sie den Angeklagten in dieser Beziehung für zurechnungsfähig, für fähig, daß er überhaupt eine Warze von einer Geschwulst unterscheiden kann?“

Dr. Müller: „O ja, Herr Rechtsanwalt. So viel Unterscheidungsvermögen, wie namentlich in diesem Falle nöthig war, dürfte wohl jeder Laie besitzen.“

Eine an den Sachverständigen von dem Staatsanwalt gerichtete Frage, ob die Handlungsweise des Angeklagten für eine fahrlässige halte, bejaht der Dr. Müller und erklärt, daß der Angeklagte sich jedenfalls einer sehr groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Geheimrath Dr. Wilms erklärte sich mit dem von seinem Kollegen abgegebenen Gutachten einverstanden und nennt die Handlungsweise des Angeklagten gleichfalls eine grenzenlos fahrlässige. — Er hätte wissen müssen, wie gefährlich eine solche Operation sei, namentlich, daß durch das Schneiden leicht eine Blutung hätte eintreten können, die gar nicht zu heilen gewesen wäre.

Der Staatsanwalt, Graf Pückler, beantragt, den Angeklagten einer fahrlässigen Körperverletzung für schuldig zu erkennen und mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen.

Präs.: „Frau Wolff, Sie verlangen auch jetzt noch die Bestrafung des Angeklagten?“

Frau Wolff: „Ja, ganz gewiß.“

Der Rechtsanwalt Deyls ergreift zur Verteidigung seines Klienten das Wort. Er hält mit der ihm eigenen Schärfe des Ausdrucks und der Gedanken eine kurze aber höchst drastische Rede, von der nur zu bedauern ist, daß sie auf das Schicksal des Angeklagten ohne Einfluß bleiben mußte. Der Verteidiger sagte: „Man hat dem Angeklagten die Erlaubniß verlichen, Hühneraugen, Warzen, Frostbeulen u. zu heilen, leidet aber hat man ihm zugleich mit dieser Erlaubniß“

Seite eine Doppel-Blatt.